

ANHANG 8

Schulärztliche Erstuntersuchung neu eingeschulter Kinder aus MigrantInnen-Familien

Damit Kinder von Gastarbeitern, Flüchtlingen, Asylbewerbern und anderen aus dem Ausland in die Schweiz gezogenen Eltern nicht ohne schulärztliche Untersuchung eingeschult werden, sind Massnahmen vorgesehen.

Das folgende Merkblatt soll das Vorgehen in einem solchen Fall skizzieren und die Arbeit der Schulärztin/des Schularztes erleichtern.

Schulärztliche Erstuntersuchungen von neu eingeschulerten Kindern aus MigrantInnen-Familien

Damit Kinder von Gastarbeitern, Flüchtlingen, Asylbewerbern und anderen aus dem Ausland in die Schweiz gezogenen Eltern nicht ohne schulärztliche Untersuchung eingeschult werden, sind folgende Massnahmen vorgesehen:

1. Die Klassenlehrer/Klassenlehrerinnen (Rektor/Rektorin, Schulleitung) kontrollieren, ob das neu einzuschulende Kind von der grenzsanitarischen Untersuchung erfasst worden ist. Falls nicht, machen sie Meldung an die zuständige Schulärztin/den zuständigen Schularzt.
2. Die Schulärztin/der Schularzt nimmt mit den Eltern des Kindes Kontakt auf, um einen Untersuchungstermin festzulegen. Das Schulkind soll von mindestens einem Elternteil begleitet werden.
3. Die Richtlinien für die Untersuchung finden sich im Anhang 4. Bei neu einzuschulenden Jugendlichen umfasst die Untersuchung Anamnese, Körperstatus, Visus, Gehör. Der Impfstatus soll überprüft werden. Gehören die Kinder zu Risikogruppen (Personen aller Länder ausser EU, den USA, Kanada, Australien und Neuseeland) soll zusätzlich ein Mantoux-test (Tuberkulose) durchgeführt werden. Die zuständige Sektion der Lungenliga kann, falls gewünscht, dazu beigezogen werden.
4. Falls weitere Abklärungen oder Behandlungen oder Impfungen notwendig sind, orientiert die Ärztin/der Arzt die Eltern (Anhang 5) zu Händen der behandelnden Ärzteschaft.
5. Falls Befunde erhoben werden, die für den Schulbetrieb von Bedeutung sind, orientiert die Schulärztin/der Schularzt die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer. Die Schulärztin/der Schularzt verlangt vorher das mündliche Einverständnis des bei der Untersuchung anwesenden Elternteils.